

Patienteninformation

Allgemeines zur Gebührenberechnung

Gebührenordnung für Zahnärzte

Das zahnärztliche Honorar für Privatpatienten richtet sich grundsätzlich nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 05.12.2011.

Die Vergütung des Zahnarztes bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen Satz des Gebührenverzeichnisses der GOZ; ausschlaggebend für die nach billigem Ermessen festzusetzenden Gebühren sind die Schwierigkeiten und der Zeitaufwand der einzelnen Leistungen sowie die besonderen Umstände (auch verfahrensbezogene Umstände) bei der Ausführung. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Überschreitet die Gebühr den 2,3fachen Satz, begründet dies der Zahnarzt in seiner Rechnung. Darüber hinaus sind Honorarvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 GOZ möglich.

Neben der Vergütung für die zahnärztliche Leistung können Material- und Laborkosten anfallen; sie liegen im Einzelfall in beträchtlicher Höhe. Der Zahnarzt muss sie dem zahntechnischen Labor bezahlen. Gegebenenfalls erhalten Sie vor der Behandlung auf Wunsch von Ihrem Zahnarzt einen schriftlichen Heil- und Kostenplan.

Erstattungsansprüche des Patienten

Es ist nicht Aufgabe des Zahnarztes (Oberlandesgericht Köln, Az: 7 U 50/85), Patienten dahingehend zu beraten, inwieweit die Aufwendungen für Zahnbehandlung bei Privatversicherung oder Beihilfestelle erstattungsfähig sind, insbesondere weil die einzelnen Versicherungsverträge und Beihilfevorschriften erheblich differieren. Soweit nicht anders vereinbart, bewegt sich die Liquidation im Rahmen der amtlichen Gebührenordnung. Die Entscheidung zur notwendigen Behandlung muss unabhängig von der Erstattung eines Kostenträgers sein.

Beihilfe

Die Beihilfevorschriften regeln die Erstattungsansprüche des Beihilfeberechtigten gegenüber seinem Dienstherrn. Beihilfen im Sinne der Beihilfevorschriften sind Geldzuwendungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht an einen bestimmten Personenkreis zum Teilausgleich der in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Kosten gewährt. Das bedeutet, dass der Zahnarzt auf keinen Fall - wie oft erwartet und bisweilen sogar verlangt - seine Liquidation so gestalten muss, dass der beihilfeberechtigte Privatpatient letztlich Anspruch auf vollständigen Ersatz aller seiner Auslagen für Zahnbehandlungen hat.

Zahlungsanspruch

Mit der Erstellung der Liquidation nach § 10 GOZ - und nicht erst nach Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens mit Ihrer Privatversicherung oder Ihrer Beihilfestelle - ist die Honorarforderung Ihres Zahnarztes fällig. Für seine Auslagen an den Zahntechniker darf der Zahnarzt eine Akonto-Zahlung in Höhe der im Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Material- und Laborkosten verlangen.